

Errichtung eines jüdischen Friedhofs Saarbrücken-Güdingen

**Planungsraumanalyse
(Potenzialabschätzung / Relevanzstudie)**

Strenger Artenschutz gem. § 44 BNatSchG

Errichtung eines jüdischen Friedhofs

Saarbrücken-Güdingen

**Planungsraumanalyse
(Potenzialabschätzung / Relevanzstudie)**

Strenger Artenschutz gem. § 44 BNatSchG

Auftraggeber: **SYNAGOGENGEMEINDE SAAR K.d.öR.**
Lortzingstr. 8
66111 Saarbrücken

Bearbeitung:



Büro für Landschaftsökologie GbR
H.-J. Flottmann & A. Flottmann-Stoll
Frohnhöfer Straße 30
66606 St. Wendel
Tel.: 06858 / 9009-980
E-Mail: bfl.flottmann-stoll@t-online.de



Inhalt

1 Einleitung.....	2
2 Gesetzlicher Hintergrund.....	3
3 Methode	7
4 Relevanz der europäisch streng geschützten Arten sowie einheimischen europäischen Vogelarten	8
4.1 Säugetiere.....	8
4.2 Vögel.....	11
4.3 Amphibien	11
4.4 Reptilien	11
4.5 Fische	12
4.6 Schmetterlinge	12
4.7 Käfer	14
4.8 Libellen.....	14
4.9 Weichtiere	15
4.10 Höhere Pflanzen, Farne/Moose	16
4.11 Übersicht der zu berücksichtigenden Arten(-gruppen) (saP und Eingriffsregelung).....	18
5 Relevanz von Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie.....	19
Fotodokumentation	20



1 Einleitung

Die SYNAGOGENGEMEINDE SAAR K.d.ö.R., Saarbrücken, plant in Güdingen südlich der Theodor-Heuss-Straße zwischen bestehendem Friedhof im Osten und Siedlung im Westen einen neuen jüdischen Friedhof zu errichten (Abbildung 1).

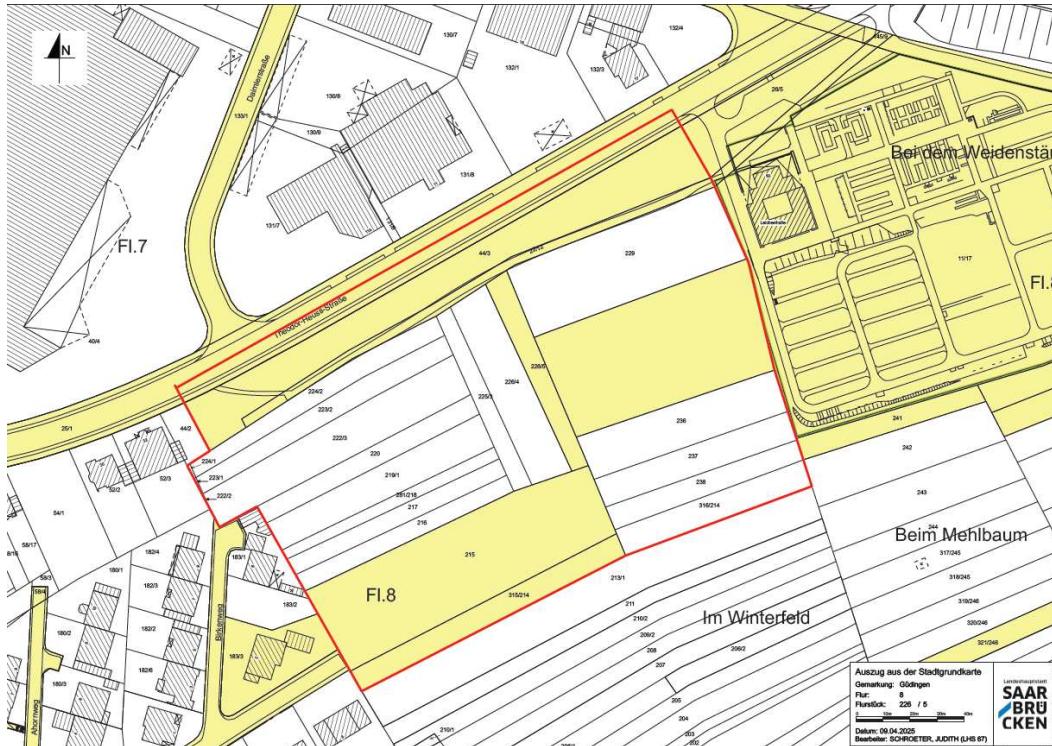


Abb. 1: Räumliche Übersicht zur Projektfläche.

Im Vorfeld zur Gesamtplanung der Maßnahme soll eine Planungsraumanalyse (artenschutzrechtliche Potentialabschätzung) erfolgen, um mit den auf dieser Basis erarbeiteten Ergebnissen die weiteren faunistischen Untersuchungen mit dem LANDESAMT FÜR ARBEITS- UND UMWELTSCHUTZ (LUA), Saarbrücken, abstimmen zu können.

Im Rahmen der vorliegenden Planungsraumanalyse (artenschutzrechtliche Potentialabschätzung) / artenschutzrechtlichen Relevanzstudie werden nachfolgend diejenigen europäisch streng geschützten Arten (i.S.v. FFH-Anhang IV- und europäische Vogelarten) nach erfolgter Sichtung der Biotop- / Nutzungstypen im Raum ermittelt, welche im Weiteren einer anschließenden Beurteilung nach § 44 BNatSchG zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) eingehender zu berücksichtigen sind.



2 Gesetzlicher Hintergrund

Zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vor Beeinträchtigungen durch den Menschen sind auf gemeinschaftsrechtlicher und nationaler Ebene umfangreiche Vorschriften erlassen worden. Europarechtlich ist der Artenschutz in den Artikeln 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992 – FFH-Richtlinie – (ABl. EG Nr. L 206/7) sowie in den Artikeln 5 bis 7 und 9 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten vom 02.04.1979 (ABl. EG Nr. L 103), ersetzt durch die Richtlinie 2009/147/EG des europäischen Parlamentes und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie) verankert. Aufgrund der Vorgaben des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) im Urteil vom 10.01.2006 (C-98/03) wurde das Bundesnaturschutzgesetz zum 29.07.2009, in Kraft getreten am 01.03.2010, geändert. Alle Gesetzeszitate beziehen sich im Folgenden - falls nicht anders angegeben - auf diese Neufassung. Der Bundesgesetzgeber hat durch die Neufassung der §§ 44 und 45 BNatSchG die europarechtlichen Regelungen zum Artenschutz, die sich aus der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie ergeben, umgesetzt. Dabei hat er die Spielräume, die die Europäische Kommission bei der Interpretation der artenschutzrechtlichen Vorschriften zulässt, rechtlich abgesichert.

Artenschutzrechtliche Aspekte im Rahmen einer Planung leiten sich also aus dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ab. Hierbei ist zu prüfen, ob die im § 44 BNatSchG genannten Verbotstatbestände ausgelöst werden können.

Entscheidend zur Beurteilung sind diesbezüglich Art. 12 der FFH-Richtlinie (FFH-RL) sowie Art. 5 der EU-Vogelschutzrichtlinie (VSchRL), in denen die direkten Artenschutzregelungen dargelegt werden. Die weitere Umsetzung in nationales Recht erfolgt in Deutschland schließlich durch den § 44 BNatSchG.

Demnach ist es nach § 44 (1) BNatSchG u.a. verboten (Zugriffsverbote),

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus den Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,



3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Im Rahmen des Bauablaufs sind die Zugriffsverbote nach § 44 (1) BNatSchG strikt zu berücksichtigen. Die Eingriffe dürfen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes von im vorliegenden Fall Anhang IV-Arten der FFH-Richtlinie führen, keine Individuen dieser Arten töten oder verletzen, deren lokale Population nicht erheblich stören und keine diesbezüglich geschützten Lebensstätten zerstören. Zum Ablauf des strengen Artenschutzes siehe Abbildung 3.

Sind gemäß § 44 (5) BNatSchG in Anhang IVa der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

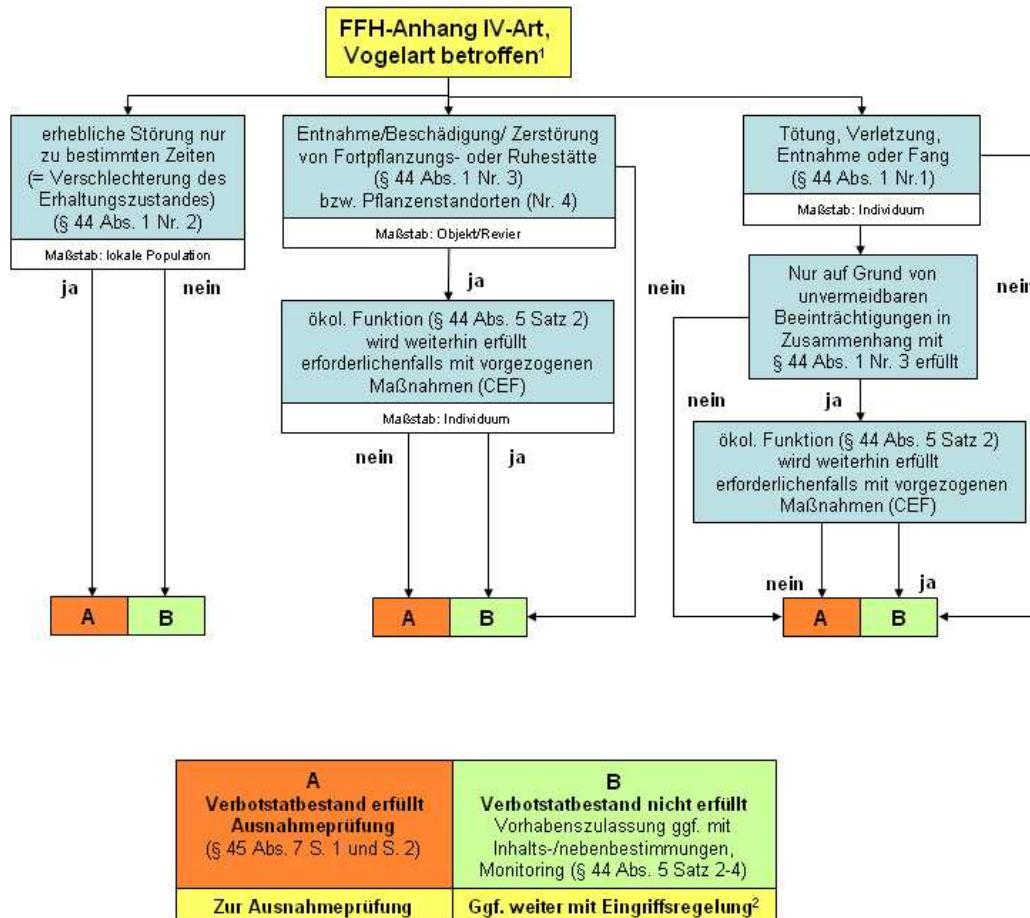
Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Hand-



lungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Im Wesentlichen handelt es sich somit um drei Verbotstatbestände, die wie folgend dargestellt vereinfacht ausgedrückt werden als:

- Tötungsverbot (sowie Fangen, Zerstörung und Beschädigung einschl. aller Entwicklungsstadien)
- Störungsverbot zu bestimmten Zeiten (nur erhebliche Störungen)
- Beeinträchtigungsverbot von Lebensstätten (Fortpflanzungs-, Nist- und Ruhestätten im erweiterten Sinne)



¹ Arten, für die eine nationale Verantwortung besteht, können den europarechtlich geschützten Arten gleich gestellt werden (§ 4 (1) 2 BNatSchG).

² Die Aspekte, die nicht von den Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 erfasst sind (z.B. Nahrungshabitate) sind ggf. im Rahmen der Eingriffsregelung zu prüfen.

Abb. 3: Schema der artenschutzrechtlichen Prüfung (Quelle: KRATSCH et al. 2011).



Verbleiben trotz aller Maßnahmen weiterhin Verbotstatbestände nach § 44 (1) in Verbindung mit Absatz 5 BNatSchG hinsichtlich der europarechtlich geschützten Arten oder können diese nicht ausgeschlossen werden, so sind für eine Zulassung des Vorhabens – im vorliegenden Falle unter Berücksichtigung des Artikels 16 FFH-Richtlinie – die Ausnahmevervoraussetzungen des § 45 (7) BNatSchG zu erfüllen.

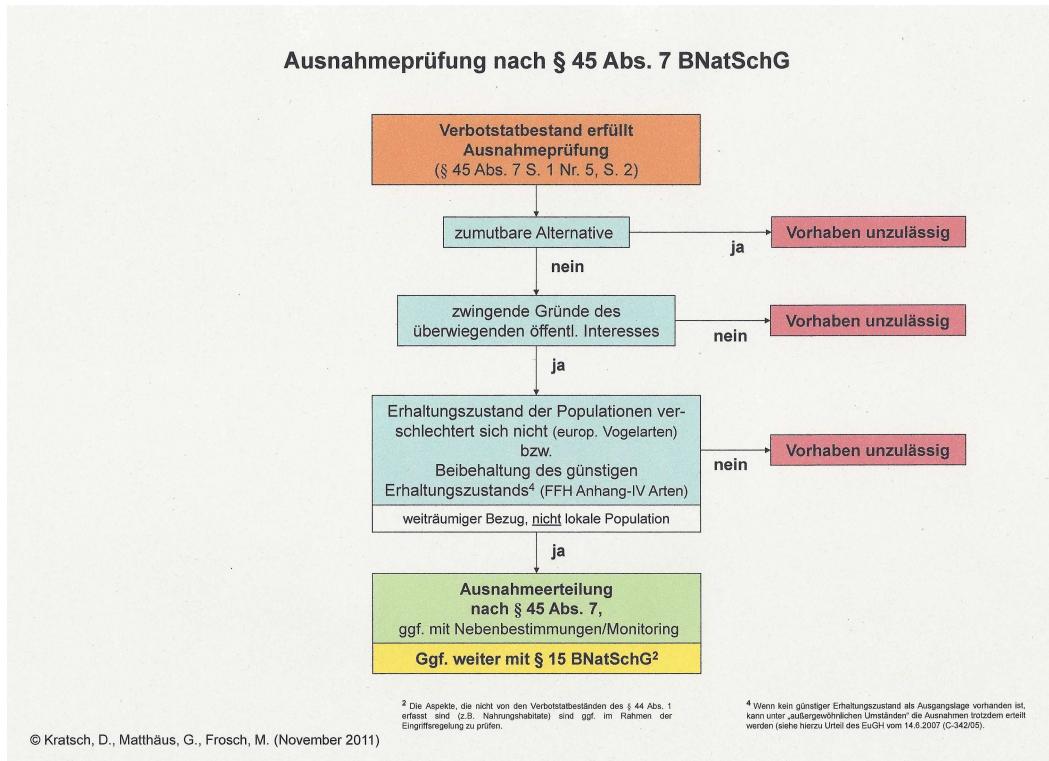


Abb. 3: Schema der artenschutzrechtlichen Ausnahmeprüfung (Quelle: KRATSCH et al. 2011).

Als Ausnahmevervoraussetzung für ein Vorhaben wäre dann diesbezüglich gemäß § 45 (7) BNatSchG nachzuweisen, dass

- zwingende Gründe des überwiegend öffentlichen Interesses vorliegen (einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art),
- zumutbare Alternativen, die zu keinen oder geringeren Beeinträchtigungen der relevanten Arten führen, nicht gegeben sind,
- keine Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes der Population einer Art zu erwarten ist bzw. bei derzeitig schlechtem Erhaltungszustand eine Verbesserung nicht behindert wird.



3 Methode

Das Ziel der vorliegenden faunistischen Planungsraumanalyse (Potentialabschätzung) / artenschutzrechtlichen Relevanzstudie ist es vornehmlich herauszufinden, welche europäisch streng geschützten Arten (FFH-Anhang IV- und europäische Vogelarten) im möglichen Wirkraum vorkommen könnten.

Als wesentliche Grundlage für die faunistische Planungsraumanalyse (Potentialabschätzung) / artenschutzrechtliche Relevanzstudie wurde am 06.05.2025 eine Begehung vorgenommen und dabei die vorhandene Biotop- und Nutzungsstruktur gesichtet.

Weiterhin wurden, soweit verfügbar, Informationen von Artspezialisten, Literatur, Gutachten und Behörde berücksichtigt.

Eine Fotodokumentation findet sich im Anhang.



4 Relevanz der europäisch streng geschützten Arten sowie einheimischen europäischen Vogelarten

4.1 Säugetiere

Insgesamt können im Saarland 27 streng geschützte Säugetierarten nach europäischem Recht vorkommen. Es handelt sich (ohne ausgestorbene / verschollene Arten) um 7 bodenlebende Säugetiere und 20 Fledermausarten:

Nr.	Deutscher Artnname	Wissenschaftl. Artname
1	Europäischer Biber	<i>Castor fiber</i>
2	Haselmaus	<i>Muscardinus avellanarius</i>
3	Europäischer Nerz	<i>Mustela lutreola</i>
4	Wildkatze	<i>Felis sylvestris</i>
5	Wolf	<i>Canis lupus</i>
6	Fischotter	<i>Lutra lutra</i>
7	Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>
8	Bechsteinfledermaus	<i>Myotis bechsteini</i>
9	Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>
10	Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>
11	Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>
12	Graues Langohr	<i>Plecotus austriacus</i>
13	Große Bartfledermaus	<i>Myotis brandti</i>
14	Große Hufeisennase	<i>Rhinolophus ferrumequinum</i>
15	Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>
16	Kleinabendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>
17	Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>
18	Mopsfledermaus	<i>Barbastella barbastellus</i>
19	Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>
20	Nordfledermaus	<i>Eptesicus nilssoni</i>
21	Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>
22	Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>
23	Wimperfledermaus	<i>Myotis emarginatus</i>
24	Zweifarbefledermaus	<i>Vespertilio murinus</i>
25	Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>
26	Nymphenfledermaus	<i>Myotis alcathoe</i>

Bodenlebende Säugetiere

Biber sind semiaquatische Säugetiere, das heißt ihre Lebensräume sind fließen-de und stehende Gewässer und deren Uferbereiche. Der Biber besiedelt anpas-sungsfähig Fließgewässer in allen Größenkategorien, vom Fluss erster Ordnung bis hin zum Entwässerungsgraben. Ebenso kann er alle Formen von Stillgewäs-sern annehmen, vom Weiher oder Altwasser bis hin zum See. Stehen ihm nur mangelhafte Lebensräume zur Verfügung, zeigt sich der Biber mitunter sehr an-passungsfähig und siedelt sich auch an außergewöhnlichen Plätzen an, bei-



spielsweise inmitten von Ortschaften oder direkt an Autobahnen, wo dann Gehölzpflanzungen nicht selten die wichtigste Nahrungsquelle darstellen. Die Art ist aufgrund grundsätzlich fehlender Biotopausstattung aber auszuschließen.

Trotz eines aufgrund fehlender Untersuchungen lückenhaften Verbreitungsbildes wird vermutet, dass die Haselmaus in den meisten Gebieten des Saarlandes vorkommt. Ihr bevorzugter Lebensraum sind Mischwälder mit reicherem Buschbestand. Besonders beliebt sind darüber hinaus Saumstrukturen mit Beeren- und Nusssträuchern. Aufgrund ihrer Lebensraumansprüche ist die Haselmaus im betrachteten Gebiet insbesondere in den umliegenden Randgehölzen, ggf. auch konkret im Gebüschkomplex des Vorhabensraumes zu erwarten.

Der Europäische Nerz ist ein Lebensraumspezialist und galt im Saarland lange Zeit als ausgestorben. Er ist angepasst an naturnahe Ufer von Flüssen und Seen sowie an Feuchtgebiete. Im Frühjahr 2006 startete ein Projekt zur Wiederausiedlung des Europäischen Nerzes im Saarland. Als Kerngebiet für die Wiederausiedlung des Nerzes wurde das vom Zweckverband Illrenaturierung betreute Naturschutzgebiet „Täler der Ill und ihrer Nebenbäche“ ausgewählt. Die Art ist aufgrund fehlender Biotopausstattung aber auszuschließen.

Das bedeutendste deutsche Wildkatzenvorkommen findet sich derzeit In Rheinland-Pfalz. Kernräume finden sich im inneren Pfälzerwald, im Wasgau und im Bienwald. Die Population des Pfälzerwaldes grenzt unmittelbar an die französischen und saarländischen Populationen an. Im Saarland sind etwa 640 km² von 2.570,15 km² besiedelt, also ca. 25 % der Landesfläche. Die Wildkatzenvorkommen im Nord- und Südostsaarland gehören zu den wenigen zahlenmäßig ausreichend starken Populationen von Hunsrück und Pfälzerwald und tragen damit zur Überlebensfähigkeit dieser Populationen bei. Ein weiteres wichtiges Vorkommen befindet sich im Warndt. Auch im Saarkohlenwald tritt die Art auf. Aufgrund ihrer Lebensraumansprüche ist die Wildkatze aber im betrachteten Gebiet nicht zu erwarten.

Bereits im August 2022 konnte knapp 14 km von Homburg entfernt in Rheinland-Pfalz auf der Martinshöhe erstmals ein Wolf in unmittelbarer Nähe zum Saarland festgestellt werden. Aus den nahegelegenen Vogesen sowie aus dem nördlichen Lothringen, unweit der saarländischen Grenze und auch aus Luxemburg sind Tiere nachgewiesen, womit eine Einwanderung oder Besiedlung auch für das Saarland immer absehbarer und wahrscheinlicher wurde. Ein Beleg vom Januar 2023 bei Kaiserslautern und Belege vom Sommer 2023 bei Birkenfeld unterstützen eine zunehmende Wahrscheinlichkeit, dass mit Wolfsbeobachtungen im Saarland zu rechnen war. Einen ersten Wolfsnachweis im Saarland gab



es nun Mitte September 2023 bei Bliesransbach im südlichen Bliesgau. Weitere Nachweise folgten nun in Abständen regelmäßig. Zwar ist der Wolf unter Umständen sehr anpassungsfähig. Aufgrund seiner Lebensraumansprüche ist der Wolf im betrachteten Gebiet aber auszuschließen.

Der Fischotter bevorzugt flache Flüsse mit zugewachsenen Ufern und Überschwemmungsebenen. Der Rückgang solcher Habitate und die Bejagung haben dazu geführt, dass der Fischotter vielerorts verschwand und an den meisten Stellen extrem selten geworden ist. Er kommt aber mit vielen Arten von Süßwasserlebensräumen zurecht, solange die Gewässer klar und fischreich sind und ihm ausreichend Versteckmöglichkeiten entlang der Ufer bieten. Fischotter galten im Saarland seit dem 19. Jahrhundert als ausgestorben. Anfang des Jahres wurde bekannt, dass in der Mastau bei Homburg innerhalb von fünf Monaten zweimal ein Fischotter mittels Wildkamera festgestellt wurde. Kotproben, die an ein DNA-Analyse-Institut geschickt worden waren, waren mit einer Ausnahme bezüglich eines Fischotters negativ gewesen. Die positive Probe stamme offenbar von einem Weibchen, das aus der Ardèche-Region in Südfrankreich stammen könnte. Es soll eine 100-prozentige Übereinstimmung beim Abgleich mit der internationalen Gendatenbank gegeben haben. Seither gab es weitere Nachweise. Die Art ist aufgrund fehlender Biotausstattung aber grundsätzlich auszuschließen.

Fledermäuse

Bei den Fledermäusen sind bis auf einige spezialisierte Ausnahmen alle Arten, die im Saarland vorkommen, potentiell zu erwarten. Als potenzielle Fledermausquartiere (Wochenstuben, Tagesquartiere – insbesondere Tagesquartiere von Männchen sind oft sehr klein und unscheinbar) eignen sich neben Baumhöhlen allgemein betrachtet auch Öffnungen, Spalten, Höhlungen, Nischen etc. in Gebäuden oder Brückenbauwerken. Winterquartiere sind zumeist in frostfreien Höhlen, Stollen, Bunkern oder Kellern zu suchen. Zur Überwinterung müssen die Quartiere ansonsten Frostfreiheit gewährleisten. Saumbereiche der Offenflächen können als Nahrungsreviere fungieren.

Zusammenfassend sind die Arten aus der Gruppe der bodenlebenden Säugetiere im Gebiet aufgrund fehlender Biotausstattung (fehlende Naturnähe, anthropogene Beeinflussung) sowie zentralurbaner Wirkfaktoren bis auf die Haselmaus auszuschließen und müssen in der saP nicht berücksichtigt werden. Die Fledermäuse hingegen sind somit als Artengruppe wie auch die Haselmaus in einer saP zu berücksichtigen.



4.2 Vögel

Alle europäischen Vogelarten sind wie europäisch streng geschützte Arten zu behandeln.

Der Vorhabensstandort stellt aufgrund seiner Biotopausstattung pauschal Habitate für Brutvögel, u.a. auch seltener Offenlandbrüter ebenso wie umliegend Freibrüter, gehölz- und gebüschtgebundener Arten und angrenzend Gebäudebewohner, Höhlen-/Nischen-brüter, dar.

Die Vögel sind daher pauschal als Artengruppe in der saP zu berücksichtigen.

4.3 Amphibien

Alle heimischen Amphibien sind zumindest besonders geschützt. Im Saarland sind 8 rezent vorkommende Amphibienarten darüber hinaus nach europäischem Recht streng geschützt.

Nr.	Deutscher Artnname	Wissenschaftl. Artname
1	Nördl. Kammmolch	<i>Triturus cristatus</i>
2	Geburtshelferkröte	<i>Alytes obstetricans</i>
3	Gelbbauchunke	<i>Bombina variegata</i>
4	Kreuzkröte	<i>Epidalea calamita</i>
5	Wechselkröte	<i>Pseudoeplidalea viridis</i>
6	Europ. Laubfrosch	<i>Hyla arborea</i>
7	Springfrosch	<i>Rana dalmatina</i>
8	Kl. Wasserfrosch	<i>Pelophylax lessonae</i>

Aufgrund ihrer artspezifischen Ansprüche (u.a. Gewässerbindung) sind im Weiteren keine europäisch streng geschützten Amphibienarten zu erwarten.

Die Amphibien müssen daher in der saP nicht berücksichtigt werden.

4.4 Reptilien

Alle heimischen Amphibien sind zumindest besonders geschützt. Im Saarland sind 3 Reptilienarten darüber hinaus nach europäischem Recht streng geschützt.



Nr.	Deutscher Artnname	Wissensch. Artname
1	Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>
2	Mauereidechse	<i>Podarcis muralis</i>
3	Schlingnatter	<i>Coronella austriaca</i>

Noch vor wenigen hundert Jahren war die Mauereidechse in ihren Primärlebensräumen (z.B. naturnahe Flüsse mit Abbruchkanten und Schotterbögen, Felsen, Blockhalden und trockenwarme, lichte Laubwälder) zusammenhängend verbreitet. Diese natürlichen Lebensräume sind heute nahezu zerstört. Als Kulturfolgerin ist es der Art gelungen, anthropogene Standorte wie Trockenmauern in Weinbergen, Ruinen, Bahnhöfe und Bahnstrecken zu besiedeln. Ein Vorkommen gerade der anpassungsfähigen und durchaus auch im innerstädtischen Bereich von Saarbrücken einschließlich bekannten europäisch streng geschützten Mauereidechse ist aufgrund des im Saarland insgesamt progressiven Ausbreitungsmusters der Art wahrscheinlich.

Als weitere europäisch streng geschützte Art ist aufgrund ihrer Lebensraumansprüche die an Saumbiotope angepasste Zauneidechse nicht auszuschließen.

Individuenreichere Eidechsenvorkommen können je nach Bestandsstärke ein Auftreten der eidechsenfressenden Schlingnatter nach sich ziehen.

Die Reptilien sind artbezogen in der saP zu berücksichtigen.

4.5 Fische

Im Saarland ist keine vorkommende Fischart nach europäischem Recht streng geschützt.

Die Artengruppe muss in der saP (auch aufgrund fehlender Biotopausstattung) nicht berücksichtigt werden.

4.6 Schmetterlinge

Bei den Schmetterlingen sind 3 rezente Tagfalter- und 1 Nachtfalterart im Saarland nach europäischem Recht streng geschützt.



Tagfalter

Nr.	Deutscher Artnname	Wissenschaftl. Artname
1	Großer Feuerfalter	<i>Lycaena dispar</i>
2	Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	<i>Maculinea nausithous</i>
3	Thymian-Ameisenläuling	<i>Maculinea arion</i>

Lebensraum des Großen Feuerfalters sind großflächige, strukturreiche Wiesenlandschaften insbesondere der breiteren Flussauen, v.a. Feuchtwiesen sowie deren Brachen. Als Biotopwechsler kann die Art zwar dennoch auch außerhalb derart strukturierter Landschaften angetroffen werden. Voraussetzung ist ein Lebensraummosaik aus Flächen mit vornehmlich reichen Vorkommen der Raupenfutterpflanzen (v.a. oxalatarmen Ampferarten) und Nektarpflanzen für die Falter. Damit fehlen die typischen Habitate der Art im Gebiet.

Lebensraum des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings sind vor allem wechselfeuchte, ein- bis zweischürige magere Wiesen in Fluss- und Bachältern sowie deren jüngere Brachestadien mit Vorkommen des Großen Wiesenknopfes und der Rotgelben Knotenameise *Myrmica rubra*. Anders als der im Saarland ausgestorbene bzw. verschollene, ansonsten jedoch in den gleichen Lebensräumen beheimatete Helle Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea teleius*) besiedelt der Dunkle Wiesenknopf-Ameisenbläuling durchaus kleinräumigere, trockenere Saumbiotope wie Böschungen oder Säume an Wegen und Gräben.

Der Thymian-Ameisenbläuling besiedelt trockenwarme, kurzgrasige Standorte mit lückiger Vegetationsstruktur und Störstellen. Dazu zählen Magerrasen, Kalk- und Sandtrockenrasen, Halbtrockenrasen, Silbergrasfluren sowie Heiden. Gerade ehemalige Abbaubereiche der Sandgewinnung weisen typischerweise derartige, für ein Vorkommen der Art essentielle Biotope auf. Die Imagines werden häufig saugend an Thymian angetroffen, welcher u.a. auch als Eiablagepflanze dient.

Aufgrund ihrer artspezifischen Ansprüche sowie aufgrund der Biotausstattung sind keine europäisch streng geschützten Tagfalterarten zu erwarten.

Die Tagfalter müssen daher in der saP nicht berücksichtigt werden.



Nachtfalter

Nr.	Deutscher Artnname	Wissensch. Artname
1	Nachtkerzenschwärmer	<i>Proserpinus proserpina</i>

Der Nachtkerzenschwärmer ist auf das Vorhandensein nektarreicher Blüten angewiesen, die in der Dämmerung besucht werden. Die Wärme liebenden Raupen leben oligophag an verschiedenen Arten von Nachtkerzen (*Oenothera*) und Weidenröschen (*Epilobium*). Häufig belegte Nahrungspflanzen sind das Zottige Weidenröschen (*Epilobium hirsutum*) und das Kleinblütige Weidenröschen (*Epilobium parviflorum*), welche an Feuchtstandorten anzutreffen sind. Auch werden Raupen am Schmalblättrigen Weidenröschen (*Epilobium angustifolium*), das auf trockeneren lückigen Fluren wächst, gefunden.

Damit ist die Art im Gebiet im ruderalen Bereich der Siedlungsübergänge nicht gänzlich auszuschließen.

Der Nachtkerzenschwärmer ist artbezogen in der saP zu berücksichtigen.

4.7 Käfer

Nach europäischem Recht sind im Saarland keine der rezent vorkommenden Käferarten europäisch streng geschützt.

Die Artengruppe muss in der saP nicht berücksichtigt werden.

4.8 Libellen

Alle heimischen Libellen sind zumindest besonders geschützt. Im Saarland sind 3 Libellenarten nach europäischem Recht streng geschützt.

Nr.	Deutscher Artname	Wissensch. Artname
1	Grüne Keiljungfer	<i>Ophiogomphus cecilia</i>
2	Zierliche Moosjungfer	<i>Leucorrhinia caudalis</i>
3	Grosse Moosjungfer	<i>Leucorrhinia pectoralis</i>

Im Bereich ihres Aktionsradius können Libellen allgemein betrachtet zwar sporadisch auch weiträumig in ihren Landhabitaten auftreten (z.B. Jagd).



Die Grüne Keiljungfer besiedelt vornehmlich aber Fließgewässer des Tieflandes, von Bächen ab 50 cm Breite über Flüsse und Kanäle bis hin zu größeren Strömen. Als idealer Habitattyp wird meist ein kleinerer, beschatteter Bach mit sandigem Grund und sauberem Wasser in Waldgebieten angegeben, doch ist die ökologische Bandbreite dieser Art wesentlich größer: So kann sie auch die meisten Flüsse bis hin zu langsam fließenden Strömen besiedeln. Die Larven leben in unterschiedlichen, auch größeren Sedimenten, meiden jedoch schlammige Bereiche.

Früher wurde die Zierliche Moosjungfer als typische Libellenart von Torfmooren, Torfstichen und Moränenseen beschrieben. Jedoch zeigten neuere Untersuchungen, dass es sich nicht um eine reine Moorlibelle handelt. Man findet die Art auch an stehenden, vegetationsreichen Gewässern, wie größeren Teichen, Weihern, Kiesgruben, Altarmen, Seebuchten und sonstigen Gewässern. Die Art und Dichte der Vegetation – sowohl im Wasser, als auch in der umliegenden Umgebung – spielen dabei eine große Rolle. Besiedelt werden Gewässer mit üppiger Unterwasservegetation, meist in Verbindung mit Schwimmblattvegetation und Sträuchern (v.a. Weiden) und/oder Bäumen in der Nähe der Ufer. Der Gewässergrund darf nicht zu verschlammt sein, die Ufer müssen eine Verlandungszone mit Röhrichten, Seggen, Binsen, Schachtelhalmen o.ä. aufweisen.

Bevorzugte Entwicklungsgewässer der Großen Moosjungfer sind sonnige, fischfreie und mesotrophe Stillgewässer, insbesondere in Moorgebieten. Die Gewässer, z. B. aufgelassene Torfstiche, benötigen einige offene Bereiche, völlig zugewachsene Gewässer werden von der Art gemieden. Die wärmebedürftige Art besiedelt Gewässer, die durch eine starke Sonneneinstrahlung und einen durch Torf und Huminstoffe dunkel gefärbten Wasserkörper eine hohe Wärmegunst aufweisen. Sie findet sich in Gewässern mit einem mittleren Nährstoffgehalt, besiedelt werden daher z.B. Moorschlenken und –kolke, Torfstiche, Laggs (Moorrandgewässer), Weiher, Kleinseen, Feldsölle und Abgrabungsgewässer.

Aufgrund ihrer artspezifischen Ansprüche sowie aufgrund der Biotoptausstattung sind europäisch streng geschützten Libellenarten auszuschließen.

Die Libellen müssen somit in der saP nicht berücksichtigt werden.

4.9 Weichtiere

Im Saarland ist eine Art nach europäischem Recht streng geschützt.



Nr.	Deutscher Artname	Wissensch. Artname
1	Gemeine Flussmuschel	<i>Unio crassus</i>

Die Gemeine Flussmuschel benötigt naturnahe Fließgewässer mit hoher Wasserqualität und relativ schnell fließendem Wasser, insbesondere mit niedrigen Nitratwerten und geringer Sedimentfracht und einer zumindest abschnittsweise großen Tiefen- und Breitenvarianz, ungestörte Gewässersohlen mit sandig-kiesigem Substrat sowie ufernahen Flachwasserbereichen mit feinerem Sediment sowie für die Reproduktion notwendige Wirtsfischarten, Ufergehölze bzw. extensiv oder nicht genutzte Uferstreifen von mindestens 20 m beiderseitig des Gewässers, gut durchströmt, ständig mit Sauerstoff versorgtes Lückensystem im Bachsediment und außerdem Flächen, Korridore und Bereiche für die aktive Wiederbesiedlung und Ausbreitung der Art. Die Gemeine Flussmuschel hat besonders hohe Ansprüche an die Wasserqualität. Nach Literaturangaben kommen reproduktionsfähige Bestände nur bis zu einer Güteklaasse von I – II vor, z.T. auch noch in der Güteklaasse II. Gerade die Stickstoffparameter, wie Nitrat, spielen hierbei anscheinend eine sehr wichtige Rolle. Aufgrund der anthropogenen Überformung des Saarufers ebenso wie der für reproduktionsfähige Bestände bereits zu hohen Nährstoffgehalte ist die Art nicht als bodenständig einzuschätzen.

Aufgrund ihrer artspezifischen Ansprüche sowie aufgrund der Biotopausstattung ist die Art auszuschließen.

Die Artengruppe muss in der saP nicht berücksichtigt werden.

4.10 Höhere Pflanzen, Farne/Moose

Im Saarland ist 1 rezent vorkommende Art nach europäischem Recht streng geschützt.

Die als vor 1950 ausgestorben bzw. verschollen geltende Dicke Trespe (*Bromus grossus*) wird diesbezüglich als allgemein betrachtet unstet auftretende Ackerpflanze ergänzend mitbetrachtet.

Nr.	Deutscher Artname	Wissensch. Artname
1	Prächtiger Dünnfarn	<i>Trichomanes speciosum</i>
2	Dicke Trespe	<i>Bromus grossus</i>



Der Prächtige Dünnfarn gilt für das Saarland als extrem selten (Gefährdungskategorie R) und wächst – hierzulande nur als Dauergametophyt („ewiger Vorkeim“) auftretend – an silikatischen, weitgehend frostgeschützten und lichtarmen Standorten zwischen 100 und 400 Meter über NN. Dies sind vor allem Felsspalten, Höhlendecken oder Nischen in Felsen und Blockschutthalden mit ganzjährig hoher Luftfeuchte. Die Wuchsorte liegen meist in schattigen Wäl dern. Besonders günstige Standorte sind wasserzügige Sandsteinformationen. Im Buntsandstein werden bevorzugt die Deckenbereiche im hinteren Teil der oft mehr als 50 cm tiefen Höhlungen besiedelt. Ein Vorkommen ist aufgrund des Fehlens der Wuchsstandorte auszuschließen.

Das Verbreitungsgebiet der Dicken Trespe ist auf Mitteleuropa beschränkt. Aktuelle Vorkommen in Deutschland sind nur aus Baden-Württemberg, Bayern und Rheinland-Pfalz gemeldet. Da die Art häufig nur vorübergehend auftritt und möglicherweise öfters übersehen oder mit der Roggentrespe verwechselt wird, ist die Bestandssituation nur unzureichend erfasst. In Rheinland-Pfalz existieren bekannterweise Vorkommen in Ackerrandstreifen. Die Dicke Trespe ist vermutlich in der Lage, eine Samenbank aufzubauen, aus der sie sich bei geeigneter Bewirtschaftung der Flächen regenerieren kann. Damit kann die Art über mehrere Jahre ausbleiben und ist auch für das Saarland nicht strikt auszuschließen. Ein Vorkommen der Art kann somit nicht gänzlich ausgeschlossen werden.

Die saP sollte hinsichtlich eines Vorkommens der Dicken Trespe im Gebiet abgesichert werden.



4.11 Übersicht der zu berücksichtigenden Arten(-gruppen) (saP und Eingriffsregelung)

Entsprechend der Relevanzbeurteilung europäisch streng geschützter Arten sind bei 5 Arten(-gruppen) weitergehende Betrachtungen erforderlich. Danach sind neben der Haselmaus die Fledermäuse und Vögel insgesamt, die Reptilien sowie Schmetterlinge (hier: Nachtfalter) und die Dicke Trespe artbezogen im Rahmen der saP zu berücksichtigen. Die übrigen Arten(-gruppen) sind diesbezüglich nicht betroffen. In nachfolgender Tabelle sind die Arten aufgeführt, für die eine weitergehende Betrachtung im Rahmen der saP (und ggf. Eingriffsregelung *) erforderlich erscheint:

Artengruppe	Arten	spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)
Säugetiere		
bodenlebende Säuger	Haselmaus	berücksichtigen
Fledermäuse	alle (als Artengruppe)	berücksichtigen
Vögel		
	alle (als Artengruppe)	berücksichtigen
Reptilien		
	artbezogen	berücksichtigen
Amphibien		
	alle	nicht relevant
Fische		
	alle	nicht relevant
Schmetterlinge		
Tagfalter	alle	nicht relevant
Nachtfalter	artbezogen	berücksichtigen
Käfer		
	alle	nicht relevant
Libellen		
	alle	nicht relevant
Weichtiere		
	alle	nicht relevant
Höh. Pflanzen, Farne, Moose		
	Dicke Trespe	berücksichtigen



5 Relevanz von Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie

Die FFH Anhang II-Arten, welche nicht gleichzeitig im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt sind, sind europarechtlich nicht streng geschützt und müssen somit nach der Auslegung des BNatSchG nicht in der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung berücksichtigt werden. Nach dem Umweltschadengesetz kann aber ein Umweltschaden auch bei FFH Anhang II-Arten eintreten. Diese Arten sollten daher in speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) mitberücksichtigt werden (hier: Spanische Flagge *Euplagia quadripunctaria* im Rahmen der Untersuchungen zur Schmetterlingsfauna).



Fotodokumentation



Blick NO–SW über die Vorhabensfläche



Blick SW–NO über die Vorhabensfläche



Randstruktur Ost
(angrenzend an bestehender Friedhof)



Randstruktur West
(angrenzend an bestehende Siedlung)



Einzelbäume parallel angrenzend
zur Theodor-Heuß-Strasse (Nord)



Gehölzrandstrukturen / Solitärgebüsche
im südlichen Vorhabensrandbereich